

# 40/BV/143/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen

---

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 20.07.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Breesen (Entscheidung)	26.10.2023	Ö

### Sachverhalt

#### 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen

=====

Auszug aus der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen vom 21.04.2023

#### § 2 Rechte der Einwohner

...

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

**Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.**

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

...

---

Die Einschränkung zur Einwohnerfragestunde im Absatz 4 des § 2 der Hauptsatzung soll gestrichen und nachträglich neu definiert werden, um den Einwohnern das Recht einzuräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Erklärend ist hier einzufügen, dass sich die Formulierung örtliche Gemeinschaft nach § 2 Abs. 1 KV M-V auf den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Breesen bezieht.

Die Kommunalverfassung des Landes M-V weist keine Regelungen über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnungspunkte in der Gemeindevertretersitzung aus und wann die Einwohnerfragestunde zeitlich in die Gemeindevertretersitzung eingeplant wird.

## Gegenüberstellung

Einwohnerfragestunde	Vorteil	Nachteil
Vor den Sachtagesordnungspunkten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der Meinung der Einwohner*innen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung der freien Ausübung des Mandats (§ 23 Abs. 3 KV M-V= Gemeinwohl und nicht Wohl/Interessen Einzelner)</li> <li>• Beeinflussung der freien Beratung</li> <li>• Beeinflussung in der Entscheidungsphase der Gemeindevertreter*innen</li> <li>• durch Gespräch zwischen Einwohner und Gemeindevertreter*innen vorziehen der Beratung in die Einwohnerfragestunde und nicht mehr unter den Sachtagesordnungspunkt mit den Gemeindevertreter*innen</li> </ul>
Nach den Sachtagesordnungspunkten	Keine Beeinflussung durch Dritte in der Entscheidungsphase= Beschlussfassung	Willensäußerungen innerhalb der Tagesordnung unvermeidbar, Unmut der Einwohner

Der Wortlaut des § 2 (4) wird wie folgt geändert:

(4) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Gemäß § 22 i.V. m. § 5 Kommunalverfassung M-V sind Änderungen der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend dem Satzungsentwurf bzw. mit folgenden Änderungen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	2023 07 20 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen öffentlich
---	---

## **2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Breesen erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

#### § 2

#### Rechte der Einwohner

(4) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breesen,

Noack

Bürgermeister